

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Schützengesellschaften und Schützenhäuser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Schießhütten“ zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.¹⁾

Gehen wir nun einwenig unsern alten **Schützengesellschaften** und **Schützenhäusern** nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem „alten Land“ zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landesfäkelmeister auch Beiträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Tberg und Illgau, und der Rath erwarb sich dadurch auch eine gewisse Eigentums- und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Gesetz vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schützenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschaften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als notwendig befunden, „daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds-Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationskosten niemals mehr dem Hr. Bezirks-Säkelmeister, und den Gemeinden zufallen.“ Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: „daß sämtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirchgang befindliche, als wahres Eigentum mit Nutzen und Beschwerden überlassen sein sollen.“

¹⁾ Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu besorgender Gefahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 β in Einsiedeln. (Dörsner, „Das Schießwesen im alten Einsiedeln“, in den „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft IX.)

Das „Eigenwies“ ist ein Stück Heimkuhallmeind, auf dem von altersher das Schützenhaus für die Büchschützen und der Schießplatz für die kleinen Bogenschützen sich befanden.¹⁾ Schon im Jahre 1555 wurde ein Neubau der „Schießhütten“ notwendig. Derselbe scheint aber anfänglich nicht besonders rasch vorwärts geschritten zu sein, denn am 13. Januar 1556 beschloß der Rat: „Ammann Diethrich²⁾ Sol Sampt dem Schützenmeister der Schützen vogtt Syn vund dannenthin den Sieben³⁾ bevelchen das sy auch ethwas was sy dazu dienlich vnd das best bedunckt, daran thugindt damit Sy den puw (Bau) vollenden mögindt.“ Vorher ist Kommissari Schorno Schützenvogt gewesen; Schützenmeister war vermutlich Hans Füreß. Was das neue Schützenhaus gekostet hat, ist aus den höchst primitiven Eintragungen im ältesten noch vorhandenen, bis 1554 zurückreichenden Landesrechenbuch nicht genau ersichtlich. Im Jahr 1555 erhielt „Vogt Melker schoren zum Büchsenhuß“ auf Rechnung 2 Kr. Gleichen Jahres zahlt der Säckelmeister dem Kommissari Schorno und Hans Füreß 23 Kr. und 1 Kr. auf Rechnung dem Sattler, „hat den Zug im Büchsenhus gemacht“; 1557: 29 Kr. dem Zimmermann, „am schützenhuß zu besseren“; 1561 im Dezember: 24 β dem „Wli scheeiß hat das Büchsenhuß gedeckt“; Item 5 Kr. dem Zimmermann „vom schützenhuß vff rächnung“; 1566 erscheinen wieder verschiedene bedeutende Ausgaben an das Schützenhaus. Am 1. Februar 1557 stellte Ammann Dietrich Jnderhalden als schwyzer. Gesandter bei der Tagssagung in Baden an die Mitstände das Gesuch um Schenkung von Fenster und Wappen in das neue Schießhaus der Büchschützen zu Schwyz.⁴⁾ Unzweifelhaft ist der damaligen

¹⁾ Der Tradition nach soll vor Zeiten die Zielstatt beim alten Hellerischen, später Köpplischen Hause zu Engiberg gestanden und erst später nach dem Eigenwies verlegt worden sein.

²⁾ Landammann Dietrich Jnderhalden; vergl. dessen Biographie von Hrn. Landammann Styger sel. im 1. Heft der „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“.

³⁾ Die Siebner == Viertelsvorsteher. Aus dieser Beteiligung der Viertelsgenossen am Bau des Schützenhauses in Schwyz ergibt sich offenbar auch dessen ursprünglicher Charakter als Landesschützenhaus.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede 24 ff.

Sitte gemäß¹⁾ dem Gesuche entsprochen worden. Urkundlich wissen wir das von Zürich, welches 1557 ein von Heinrich Meyer gemachtes Fenster in das Schützenhaus von Schwyz schenkte und dafür 9 fl 12 sch bezahlte.²⁾ Das muß allerdings eine herrliche, heimelige Schützenherberg gewesen sein, mit ihrem braunen, reichgezierten Getäfel, geschnittenen Türen und Fensterpfosten, blinkendes Silber- und Zinngeschirr auf den Gesimsen und den schweren eichenen Tischen, in den kleinen Buzi-Fenstern die Wappenscheiben der 13 alten Orte, durch deren leuchtenden Farben von Rot und Weiß, Gelb und Blau die Sonne ein überaus herrliches Farbenpiel in die geräumige Stube zauberte. Welch unglaublicher Barbarismus einer spätern, unverständigen, saden Zeit hat all diese Herrlichkeiten vernichtet, verichlendert, und wie armelig sieht's dafür heute aus in unsern modernen Zimmern und Sälen, in öffentlichen und privaten Gebäuden!

Im Jahre 1711 wurde das Schützenhaus, gleichzeitig mit dem Kornhaus (jetzt Zeughaus) auf der Hofmatt, unter Schützenmeister Jos. Franz Reding (dem spätern Landammann), wiederum neu erbaut. Welche Maurer arbeiteten im Taglohn, die großen Eichen lieferte hauptsächlich Landammann Joh. Rochus Abyberg und die Baukosten, welche der Landesjäckelmeister Joh. Walter Bellmont verrechnete, betragen zusammen Gld. 1451. 25. 2. Im Jahre 1774 erfuhr das Schützenhaus sodann durch Anhängen der zwei Seitenflügel eine Erweiterung.

Der „Dänisch“ für die kleinen Armbrust-Schützen wurde alljährlich für durchschnittlich 30 sch pro Jahr ausgebeffert.

Zu Arth treffen wir urkundlich eine Schützengesellschaft zum ersten mal im Jahre 1566, anlässlich eines Besuches fremder Schützen auf der dortigen Kirchweih, welche beim Wirt Trübach eine Rechnung von 18 fl für Zehrung hatten, die der Landesjäckelmeister bezahlte. Im Jahre 1643 erhielt der Schützenmeister von Arth aus dem Landesjäckel Gld. 349, „das halb schützenhuß ze buen“. Als der „Schützenhausturm“ zu Arth,

¹⁾ Vergl. Dr. H. Meyer von Zürich: „Die Schweiz. Sitte der Fenster- und Wappenschenkung vom XV. und XVII. Jahrhundert.“

²⁾ Dr. H. Meyer a. a. D.

weil das Holzwerk gänzlich verfault war, auf das Schützenhaus herunterzufallen drohte, wurde der Landesfäkelmeister beauftragt, denselben nach Gutdünken wieder herstellen zu lassen, und im Januar 1794 wurden dem Lienhard Fäppler an die Erbesse- rung des Schützenhauses zu Arth Gld. 15 β 33 ausgerichtet.

Ein eigentümliches Recht besaß die Schützengesellschaft von Arth, nämlich das Recht des Vortanzes an der Kilbi zu Rüßnacht. Das Recht scheint alt gewesen zu sein; am 19. Dezember 1715 erkannte der Landrat wegen dem Vortanz derer von Arth an der Rüßnächter Kilbi, daß wenn das Tanzen von Obrigkeit wegen erlaubt ist, die von Arth ohne Eintrag den Vortanz nach „uraltem Brauch“ haben sollen. Im Jahre 1716 machten die Rüßnächter ein Gelübde für sich und ihre Nachkommen, an Sonntagen nicht mehr zu tanzen. Der geessene Landrat hat diesen Beschluß ratifiziert mit dem Vorbehalt, daß im Falle des Übertretens die Schützengesellschaft von Arth alsdann ihr altes Recht des Vortanzes an der Rüßnächter Kirchweih bis jetzt und alle künftige Zeiten bestens vorbehalten sein solle.¹⁾

Jungenbühl war bis 1618 eine Filiale von Schwyz. Noch länger scheinen die unter der Muota im Schützenhause auf dem Eigenwies gedoppelt zu haben. Erst im Jahre 1710 hören wir von einer selbständigen Jungenböhrer Schützengesellschaft als berechtigt zum Bezuge der obrigkeitlichen Gaben, obwohl schon 1679 ein Schützenmeister in Brunnen (Häring) erscheint, und anno 1715 bezahlt der Landesfäkelmeister Bellmont dem Dorffäkelmeister Hans Gilg Janjer in Brunnen, „daß er das Schützen- und Zeigerhüsli hat erbessern lassen“, Gld. 7. Im Jahre 1822 bewilligte der Landrat den Schützen von Jungenbühl an ihr neuerbautes Schützenhaus in Brunnen 20 Stöcke Holz.

Die Schützen von Muotathal erhielten schon 1593 vom Rat zu Schwyz eine Ehrengabe „nach altem Bruch“; die dortige Gesellschaft ist also neben denen von Schwyz und Arth

¹⁾ Ob die Rüßnächter dieses Gelübde heute noch halten? Von wegen ihrem alten Recht sollten die Arther sich darüber erkundigen!

eine der ältesten des Landes. Daß sie auch schon frühzeitig ein eigenes Schützenhaus besaß, ist selbstverständlich. Unterm 10. April 1608 erfahren wir darüber im Ratsprotokoll: „Vff diesen Tag hatt man den Landlütten us Muothathal vergönnen, daß sy Ire Tanzlauben die der schnee Intrukt hatt, daß sy den Platz verkhouffen vnd die Tanzlauben an andere gelegne Orth hinbuwen mögent Vnd befindent mine HHerren, daß es by dem Schützenhus die beste Gelegenheit wär.“ Im Jahre 1822 erhält die Gemeinde an ihren Schützenhausbau vom Landrate einen Beitrag.

Offenbar nicht viel jünger als die Schützengesellschaften von Arth und Muotathal ist diejenige von Steinen. Im Mai 1645 zahlt der Landesfäkelmeister dem Meister Andres Zimmermann wegen „daß Schützenhuß zuo steinen so nüw aufferbuwen lut Lienhart Stadelis des Schützenmeisters Zädde mit Vogt Lienhard Büeler zuojamen gerechnet, Gld. 18 β 5“. Der Neubau weist auf ein älteres Schützenhaus hin und der älteste Schild auf dem „Steiner Basch“ datiert aus dem Jahre 1632. Anno 1795 zahlte der Landesfäkelmeister wiederum dem Ant. Weingartner für Arbeiten im Steiner Schützenhaus 2 Gld. 32 β. In Steinen rücken schon 1710 neben Schwyz die kleinen Armbrustschützen ins Feld.

Sattel tritt bereits im Jahr 1648 mit einer eigenen Schützengesellschaft auf. 1822 gelangt der Kirchenrat von Sattel an den Landrat betr. Erstellung eines neuen Schützenhauses. Es wird zur Prüfung dessen der Säkelmeister beauftragt.

Den Kirchengenossen von Rothenthurm, das erst 1774 sich zu einer eigenen Pfarrei erhoben hatte, wurde im Jahre 1777 vom Landrate eine eigene Zielschaft bewilligt, jedoch hatten sie das Schützen- und Zeigerhaus, sowie die Scheibenmauern für das erste mal gleich den zuletzt errichteten Zielschaften (Ingenbühl, Iberg, Lauerz, Steinerberg, Illgau) auf ihre eigenen Kosten zu erbauen, in der Meinung, daß dann nachher der Unterhalt, gleichwie in andern Kirchgängen, vom Lande bestritten werde. Eine selbständige Schützengesellschaft erscheint dort seit dem Jahre 1794. Von da ab wurde das Schießwesen eifrig gepflegt. So-

gar in Biberegg, bei der „Linde“, entstand eine Zielstätte, wo zwischen denen vom „Turm“ und den Nachbarn vom Sattel mancher friedliche Wettkampf ausgetragen wurde. Vom 1. bis 3. Mai des Jahres 1824 hielt Schützenmeister Kaspar Gasser das erste Freischießen am Rothenthurm im Betrage von Fr. 300. Während der Kantonslandsgemeinde mußte jedoch das Schießen eingestellt bleiben.

Iberg.¹⁾ Die Schützengesellschaft tritt im Jahre 1710 an die Öffentlichkeit. Anno 1794 zahlt der Landesjäckelmeister J. V. Schnüriger dem Kirchenvogt Marty in Iberg wegen Verbesserung des Schützenhauses 3 Gld. 10 β.

Noch im 17. Jahrhundert erscheint auch zu Lauerz eine Schützengesellschaft. Es ist das zu schließen aus dem ältesten Schützenmeisterchild, der am „Bascheli“ hängt, vom Jahre 1690 und dem 1691 bis 1698 noch vier weitere folgen. Der Schild vom Jahre 1691 nennt den Joh. Marti von Guv als den „ersten Sebastiansvogt zu Lauerz“. Im Jahre 1765 machen sich die Lauerzer Schützen mit obrigkeitl. Genehmigung eine neue Ordnung und stellen gleichzeitig auch für die Schützenbruderschaft des hl. Martyrers Sebastian Statuten auf: „damit diese lobwürdige Bruderschaft nunmehr durch miltreiche Beysteuer theils der Herren Schützen, teils anderen gutherzigen Personen und Bruderschafts-Einverleibten auch bey jedermäniglich ein größerer eifer für die ehr dieses Heiligen und aufnahm dieser Bruderschaft eingepflanzt werde²⁾, auch eine zu künftige nachkommenschaft ersehen könne, mit waß für sorgfalt ihre Vorfahrer dieser Bruderschaft ie und allzeit vorgestanden, damit sie in selbe Fußstapfen zu treten aufgemunteret werden“. Aus diesen Statuten ist bezüglich des Unterschiedes zwischen Bruderschaft und Gesellschaft folgender Passus zu entheben: „Sollte ein regierender schützen Mr. niemahl das recht haben, auß der Bruderschaft etwaß oder an die schützenmahlzeit oder an andere sachen zu nehmen ohne Vorwissen und Bewilligung der übrigen schützen Mr.

¹⁾ Hier fällt das alte Iberg, vor der Trennung, in Betracht.

²⁾ Man merkt, daß der damalige Pfarrer von Lauerz, Leonhard Heinger, der Verfasser ist.

welche dann in dieser als einer Gott dem Allerhöchsten und seinem getreuen Diener Sebastiano geopfertes sach ihr Gewyssen wohl betrachten werden.“ Die jährlichen Ausgaben der Bruderschaft werden auf Gld. 11 β 35 berechnet. Die Bruderschaft konstatiert dabei, daß sie die „Mörtschell“ habe machen lassen, welche am hl. Fronleichnamstag gebraucht werden.

Den Schützen von Steinerberg, welche bisher zur Zielschaft Steinen gehört hatten, wird im Jahre 1738 vom Landrat bewilligt, eine eigene Zielschaft mit Schützenhaus zu errichten. Gestützt hierauf trat die Schützengesellschaft Steinerberg im Jahre 1742 ins Leben.

Zu Morschach erscheint eine Schützengesellschaft im Jahre 1648, gleichzeitig mit derjenigen von Sattel. Damals zählte das Land erst 6 selbständige Zielschaften, entsprechend den betreffenden Pfarreien. Ingenbohl (die siebente Pfarrei) hatte, wie wir gesehen, noch keine eigene Schützengesellschaft. Anno 1667 bewilligt der Landrat den Schützen auf Morschach einen Beitrag von 30 Gld. an den Schützenhausbau.

Die Kirchengenossen von Alpthal ließen im Jahre 1811 durch den Rat von Schwyz die sämtlichen Schützenmeister des Bezirkes wissen, daß sie „ihre von den Kantonsgaben für sie treffenden Gld. 3 β 10 und von dem Ried in den Studen in Iberg Gld. 15 nun selbst zu verchießen willens seien, weswegen die andern von diesen Gld. 18 nichts mehr zu beziehen haben werden“. Übrigens erscheint Alpthal, das bis zum Jahre 1805, wo es zur Pfarrei erhoben wurde, eine Filiale von Schwyz (jedoch seit 1798 mit eigenem Tauf- und Begräbnisrecht) gewesen, schon im Jahre 1804 unter den selbständigen Bezüglern der obrigkeitlichen Schützengabe.

Allgau ist unter den Schützengilden keineswegs eine der letzten im Lande. Als obrigkeitlich anerkannte Gesellschaft erscheinen die Zielschützen von Allgan bereits 1794 und im Jahre 1795 zahlt der Landesfackelmeister Schnüriger dem Anton Betschart für Verbesserung des Schützenhauses auf Allgau Gld. 13 β 15. Ein solches bestand also vorher schon.

Riemenstalden endlich erhält im Jahre 1804 aus einem bei der Repartition der auf die Gemeinden entfallenden obrigkeitlichen Schützengeldern sich ergebenden Überschuf von 49 Gld. zum voraus an das Schützenhaus 6 Gld. 10 β.

Das Schützenleben in den andern Bezirken des Kantons Schwyz kann hier nur ganz vorübergehende Erwähnung finden.

„Das Schießwesen im alten Einsiedeln“ hat durch Hrn. Major M. Dchsner im 11. Heft der „Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz“ eine eingehende Schilderung erfahren. Bezüglich dem Alter der dortigen Schützengesellschaft kann ergänzend noch mitgeteilt werden, daß der schwyzerische Landesjäckelmeister laut Rechnung den Schützen zu Einsiedeln bereits im Jahre 1555 eine Gabe von 2 Kr. verabsolgte. Diese stützt sich jedenfalls auf den Ratsbeschluß vom 29. April gleichen Jahres¹⁾: „Denen vs der March, Rübnacht, Höff vnd Einsiedeln abermahlen jedem ij Kronen zu verschießen wie von altersher.“ Im übrigen stund die Regelung des Einsiedlichen Schützenwesens beim dortigen Räte in Verbindung mit dem Vogte.

Mit dem Landrechtsbrief vom 13. Mai 1414 treten die „Märchlinge“ (wie sie sich selber nennen), nämlich die Untermarch, ein Teil der Obermarch und Wägital, in den politischen Verband mit Schwyz. Wangen und Tuggen mit Grynan, die unter der Vogtei des Grafen von Toggenburg gestanden, kamen beim Tode Friedrichs infolge Verlandrechtung ebenfalls an das Land Schwyz (Toggenburger Erbe). Einzig der Hof Reichenburg war seit 1370 dem Stifte Einsiedeln eigen. Erst 1817 erlangte er die Stellung, in welcher damals die Bezirke March, Einsiedeln, Rübnacht, Wollerau und Pfäffikon sich befanden, und schloß sich 1831 als 9. Gemeinde dem Bezirke March an. Das ursprüngliche Verhältnis der March zu Schwyz (Reichenburg ausgenommen) war also mehr dasjenige eines Verbündeten; erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — just zur Zeit, da unsere Schützengesellschaften anfangen in die Geschichte

¹⁾ Ältestes vorhandenes Ratsprotokoll von 1548—1556.

einzutreten — wurde die March mehr als Herrschaftsland behandelt. Diese Anschauungen machten sich auch in Fragen des Schützenwesens geltend.

Wie bemerkt, erhielten auch die in der March von der Obrigkeit zu Schwyz im Jahre 1555 eine Schützengabe von 2 Kr. „nach altem Brauch zu verschießen“, die 1598 auf 5 Kr. erhöht wurde. Anno 1600 stellte Landammann Büeler an die Tagsatzung das Gesuch um ein Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schützenhaus zu Lachen. Am 28. Sept. 1721 bestätigte der Landesfädelmeister Jos. Carl Schorno die Schützenordnung der Landschaft March für dieses Jahr. Den 16. August 1729 unterbreiteten Ammann und Rat der Landschaft March dem Räte von Schwyz, „ihren Insonders hochgeehrten großgünstigen gnedigen gebietern lieben Herren obern vnd vätern“, das Gesuch um Gewährleistung der alten Schützenordnung („mit der großen Musqueten“) gegenüber den Neuerungsgelüsten einer nicht zahlreich besuchten Schützengemeinde von Schübelbach, und 1747 stellt Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch an Landesfädelmeister J. P. Gasser das Begehren um erneute Ratifikation der Schützenordnung von 1721.

Auch die Schützen von Rüßnacht erscheinen im Ratsprotokoll von 1555 mit einer Gabe von 2 Kr. und anno 1567 mit einer solchen von 4 Gld.

Mit den vorbenannten Landschaften erhalten auch die Höfe Wollerau und Pfäffikon im Jahre 1555 vom Räte zu Schwyz eine Schützengabe von 2 Kr. Daß die Stellung der Höfe zu Schwyz, welchem sie im November 1440 den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet hatten und welches seine Oberhoheit stets durch einen Vogt ausübte, viel beschränkter war als diejenige der Landschaften March, Einsiedeln und Rüßnacht, ist Tatsache und dieses Abhängigkeitsverhältnis dehnte sich auch aus auf das Schützenwesen, namentlich durch die Ratifikationsvorbehalte der Schützenordnungen, welche jeweilen einer „hochweisen und gnädigen Obrigkeit“ in Schwyz unterbreitet wurden, damit sie „desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen

haben mögen". Aus einer solchen von 1731 entnehmen wir, daß im vorderen Hof Pfäffikon nur eine Scheibe mit einer Distanz von 180 Schritten bestand, im hintern Hofe Wollerau dagegen, „wo auch das mehrere Volk“, zwei Scheiben aufgestellt wurden.

Daß bei dem wackeren und streitbaren Büllein der alt-Republik Gersau das Schützenwesen ebenfalls in Ansehen und Blüte stand, ist nicht zu bezweifeln, trotzdem wir darüber nur spärliche Nachrichten haben. Im Jahre 1625 sandten „mine Herrn ein Gab zu serschießen gän Gerffou“. 1716 wurde diese für 6 Jahre auf zwei französische Dublonen jährlich festgesetzt.

kehren wir nun nach diesem Rundgange wieder zurück zum Landesjuchzenhause auf dem „Eigenwies“ in Schwyz.

Im Jahre 1556 scheint der Neubau schon soweit vorge- rückt gewesen zu sein, daß er benützt werden konnte, denn in diesem Jahre fand in Schwyz ein sog. „Dreierter-schießen“ statt, offenbar zur ersten Einweihung der neuen Zielstatt. Hierzu waren die Schützen der Miturstände Uri und Unterwalden ge- laden und gastfrei gehalten worden. Die Staatsrechnung von 1556 verzeichnet nämlich hiefür an Ausgaben: „31 Kr. u. 31 β um zwei wälltsche Tuoch den Schützen“; ferner: „68 ¯ 2 β den Wirthen, hant die von Uri und Unterwalden, wie sie hier geschossen, verzehrt“; ferner: „3 Kr. 2 Dik den Spillüten am schießed, wie die von Uri und Unterwalden hie sind gsyn beim Ammann Dietrich“.

Nach der vollständigen Ausbaunng des neuen Schützen- hauses folgte erst die rechte Weihe im Herbstmonat des Jahres 1559 mit einem „Fünferter-Schießen“, zu dem die Schwyzer ihre „getrüwen lieben alten Eidgenossen und Ire schießgesellen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug gar früntlich“ eingeladen hatten. Dieses auf die „Kilbi“ angelegte Schießen scheint zahlreich besucht gewesen zu sein, von Obwal- den z. B. kamen „by zwey Thozett“, denen „zu faren bewilligett welcher derzu Lust (hatte) und so sy aber nitt guttwillig faren welten, wier sy heissen faren“, melden Landammann und Rat

zu Unterwalden ob dem Kernwald in einem besondern Dankschreiben an Schwyz für die insonders gute Aufnahme ihrer „schießgesellen“. Aus diesem Schriftstück ergibt sich nicht nur, wie es etwa am Feste zu- und hergegangen sein mag, sondern auch das echte, aufrichtige und herzliche Verhältnis der alten, in den Tagen der Not wie der Freude erprobten Eidgenossen. Eine auszügliche Wiedergabe dieses interessanten Berichtes der Obwaldner Schützen an ihre Regierung mag deshalb hier wohl am Platze sein. Zum bessern und schnellern Verständnis soweit nötig in unser heutiges Deutsch übertragen, lautet dasselbe:

„Wie die eingeladenen Schützen auf die bestimmte Stunde und auf dem Schießplatz erschienen, sind sie daselbst von den Abgeordneten des Rats und den gemeinen Schießgesellen von Schwyz, den treuen, lieben, alten Eidgenossen und Mitbrüdern, gar freundlich, ehrlich und wohl empfangen und ihnen angezeigt worden, warum man ein solches Schießen angezettelt und bewilliget habe. Dabei wurde insonders bemerkt, das gute alte Gemüt und Blut, mit welchen den Gästen viel Ehr und Gutes, auch alle Zucht und ehrliche Gesellschaft erzeigt und bewiesen und sie ehrlich wohl traktiert worden, indem allweg besunder Personen und ehrbar Lüt sie mit ihnen heimgeführt und ihnen große Ehr erzeigt, wie auch große Kosten gehabt; demnach so sie wieder Abschied nehmen wollten und vermeinten die Urte zu bezahlen, sie ihnen nichts abgenommen, sondern angezeigt haben, daß alles von ihren getreuen, lieben, alten Eidgenossen von Schwyz den Wirten bezahlt werde, dessen die Gäste sich allerdings nicht versehen, sondern vermeint haben, um ihre Pfennig daher gekommen zu sein. Auch wurde jedem der von den Gästen mitgebrachten Spielleute ein Paar Hosen in der Schwyzer Landesfarbe verehrt. Darum so haben die Obwaldner (und wohl auch die übrigen Stände, welche geladen und gekommen waren, deren Schreiben aber nicht mehr vorhanden sind) die freundliche Ladung und Berufung und den freundlichen Empfang, wie auch die von ehren- und tugendreichen Frauen und Mannen erzeigten Ehren, die überschwänglichen großen Kosten

und schönen Gaben bestens verdankt in der Meinung, sie zur Zeit beschulden und verdienen zu mögen mit Leib und Gut und Blut. Dabei wird auch freundlich gebeten, daß wenn die Schützen, so dabei gewesen, etwas ungeschickts gehandelt, es wären gemeinlich oder sunderbar personen, viel oder wenig, man ihnen das wolle verzeihen und sich darob nicht weiter ärgern, sondern dem guten Wein zu legen wolle.“

Über die damaligen sog. „überschwenglichen Kosten“ geben uns wiederum die Säckelmeisterrechnungen Aufschluß. Da finden wir an zwei Posten eingetragen: „1559 Sept. 229 R 6 β 6 a. hand die frömden schützen von den vier Orten vffem schießen hier verzehrt“, und: „1559 Sept. 76 R 6 β hand auch die frömden schützen vffem schießet vnd allenthalben vff der Kilwe verzert, gab der Schützenmeister in Rechnung“. Das macht zusammen 305 R 2 β 1 a oder 114 Gulden 17 Schilling und 1 Angster = 201 Fr. 20 Rp. Das ist nominell nicht viel, aber wenn man dazu den damaligen Geldwert, sowie die darin offenbar nicht inbegriffenen Auslagen für die Hosen der Spielleute und die Ehren- und Schützengaben in Betracht zieht, so macht das für jene Zeit doch einen ansehnlichen Betrag.

Von da an erscheinen häufige Besuche von auswärts auf der „Schießhütten“ zu Schwyz. 1566 beläuft sich die „schenky“ der Schützen von Rapperswil auf 15 neue Kronen; 1572 zahlt der Landessäckelmeister „36 R 2 β den schützen „der frömden wegen“ und 1573: „27 R 5 β dem Jost Zorn, hand die frömden Schützen verzert“.

Nachdem die Schwyzer Schützen im Jahre 1576 an das Schießen nach Straßburg eingeladen wurden, wofür sie dem Boten 1 Krone verehrten, wurde wieder ein Schützenfest größeren Stils, verbunden mit einem „Affitüren“ (Nationalspiele)¹⁾, im Jahre 1577 an der Kilbi zu Schwyz abgehalten. Lassen wir darüber wiederum dem Landessäckelmeister das Wort:

¹⁾ Das Affitüren der alten Zeit bestund durchgängig im Laufen, Springen und Steinstoßen. Meistens war damit auch ein „Glückshafen“ verbunden.

1577: „12 Kr. den Schützen um ein Ochsen vff den schießet dem Vogt Züker.“

1577: „20 Kr. den fremden spillüten am schießen.“

1577, September: „70 Kr. was der frömden Zerig und der frowen so die Küöchle geschenkt und den frömbden schützen, weiß vogt tägen und die schützenmeister, tut 373 $\bar{\pi}$ 5 β .“

1577: „5 Kr. hand die spillüt von Luzern am schießet verzert.“

1577: „1 Kr. Hans appenzellers sun vff Rechnung vff die affenthüren am schießet 4 $\bar{\pi}$.“

Ein geladenes Freischießen scheint auch 1613 in Schwyz stattgefunden zu haben. Damals zahlte der Landesäckelmeister dem Krämer Kaspar Job für 12 Ellen Tuch, für 12 Stück „schürliß“ und 112 Duzend Nestel für die Schützen, an den Betrag von 92 Kr., auf Rechnung 490 $\bar{\pi}$ 10 β .

Im Jahre 1643 wurde dem Schützenwirt Gld. 25 bezahlt „daß vff dem schützenhus vffgegangen“.

Auf die „Klosterkilbi“ des Jahres 1680 laden die Schwyzer Schützen ihre Miteidgenossen von Seelisberg in Erwiderung ihrer früheren Einladung und aus besonderer nachbarlicher Freundschaft zu einem fröhlichen Schießen. Für Empfang und Unterhaltung sorgen vier Herren von der Obrigkeit.¹⁾ Die Bestimmung der Gaben wird dem Landesäckelmeister überlassen. Er zahlte 9 Gld.

Zweifelsohne haben zu Schwyz im XVI. und XVII. Jahrhundert außer den genannten auch noch andere freundnachbarliche Ehr- und Gesellschaftsschießen stattgefunden, von denen uns keine nähere Kunde überliefert worden ist. Die Eintragungen in die Ratsprotokolle und Staatsrechnungen sind im allgemeinen sehr karg und lückenhaft; namentlich die Säckelmeister pflegten bei manchem Posten entweder nur den Empfänger oder die Summe einzusetzen und sich im übrigen auf irgend einen Besteller, Vermittler oder Zeugen zu berufen.

Währenddem die Schützenfeste in der ältern Zeit vorherrschend den Charakter einer von der Obrigkeit durch namhafte Gaben und Auslagen unterstützten Übung in der Hand-

¹⁾ Hier haben wir offenbar die Vorläufer unserer heutigen Empfangskomitee.

habung der Feuerwaffen, wie der selbstlosen Pflege geselliger Gastfreundschaft hatten, kamen im XVIII. Jahrhundert immer mehr die spekulativen Freischießen in Aufnahme, bei denen von Freihaltung der Gäste nicht mehr die Rede war und die es durch Erhebung von Schutzgeldern und Doppeln auf die Aufführung des Gesellschaftsfondes oder auf Gewinn für andere Zwecke abgesehen hatten. So begegnen wir, um aus verschiedenen Zeiten nur diese zu nennen, im Juli 1771 einem dreitägigen Freischießen der Schützengesellschaft von Schwyz mit einem Gabensatz von 1000 Gld. und mit dem Zwecke, den Gewinn an den Schützenaltar zu verwenden¹⁾. Das Schießen wurde unter dem Namen des Landvogt J. Ant. Keding ausgeschrieben und zur Aufrechthaltung der Ordnung obrigkeitlich abgeordnet Hauptmann Betschart und Ratsherr Ehrler; ferner im Jahre 1793 dem letzten schwyzerischen dreifachen Ehr- und Freischießen vor der französischen Invasion vom 24. bis 27. August mit einem Gabensatz an bar von Gld. 3600, mit einer Probier-, einer Rehr- und drei Stickscheiben, unter der Ägide des Rats herrn Karl Jos. Gasser. Als Kuriosum wird dieser Schießplan in möglichst ähnlichem Abdruck hier beigelegt.

Über das nach der Helvetik wieder an die Hand genommene Schützenwesen mit den kantonalen und interkantonalen Schützenfesten wird später gesprochen werden.

Anschließend an die Schützenfeste der ältern Zeit, mit welchen naturgemäß auch die daherigen Leistungen der Obrigkeit und der festgebenden Gesellschaft berührt werden mußten, sollen nun auch die **Ehren- und Schützengaben** überhaupt in aller Kürze behandelt werden.

Die gnädigen Herren und Obern, welche die Förderung des Schießwesens und die Kenntnis in Handhabung der Feuerbüchse im XVI. und XVII. Jahrhundert eifrig betrieben, hatten kein besseres Mittel, die Lust und Liebe der Schützen zu diesem ebenso nützlichen wie edlen Waffenspiel zu fördern, als die Aussetzung von lockenden Gaben. Schon Josias Simler schreibt

¹⁾ Damals war die neue Pfarrkirche im Bau begriffen.